

Satzung

Rheinbrüder Karlsruhe e. V.

Kanu- Segel- und Skiclub

Hermann Schneider Allee 49b

76189 Karlsruhe

Stand 12.04.2024

Satzung der

Rheinbrüder Karlsruhe e.V. Kanu-, Segel- und Skiclub

I. Name, Sitz, Zweck und Farben

§1

Der am 01. Oktober 1922 gegründete Verein nennt sich Rheinbrüder Karlsruhe e.V., Kanu-, Segel- und Skiclub, und hat seinen Sitz in Karlsruhe. Der Verein ist im Vereinsregister Karlsruhe eingetragen.

§2

Ziel und Aufgabe der Rheinbrüder ist die Ausübung und Förderung des Kanu , Segel- und Skisports und ergänzender Sportarten, ferner die Errichtung von Sportanlagen, die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, die Betätigung in der sportlichen Jugendpflege in echter Sportgemeinschaft.

Mit der Ausübung des Sportes erstreben die Rheinbrüder die körperliche Leistungsfähigkeit ihrer Mitglieder, sowie die Erziehung junger Menschen zu Kameradschaft. Dabei ist Neutralität und Toleranz in allen politischen, religiösen und rassischen Fragen zu wahren.

Zur Erreichung dieser Ziele sind für folgende Sportarten Abteilungen gebildet:

Kanusport Segelsport Skisport

Im Bedarfsfalle können weitere Abteilungen durch Beschluss der Mitgliederversammlung gebildet werden.

Die Zugehörigkeit des Clubs zu den maßgeblichen Fachverbänden und den regionalen Sportverbänden ist anzustreben.

§3

Der Verein Rheinbrüder Karlsruhe e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der sportlichen Jugendhilfe im Sinne von § 2 dieser Satzung.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Alle mit Aufgaben des Clubs satzungsmäßig beauftragten Mitglieder sind ehrenamtlich tätig.

Die Ziele des Vereins sollen im Einklang mit Natur und Umwelt erreicht werden.

§3a

Die Rheinbrüder lehnen jegliche Form von Gewalt ab unabhängig davon, ob diese körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist. Sie übernehmen Verantwortung für ihre Mitglieder jeglichen Geschlechts und fördern die Prävention und Bekämpfung jeglicher Form von Gewalt, Rassismus und Diskriminierung im Sport.

§4

Die Farben der Rheinbrüder sind weiß-grün. Als sichtbares Zeichen der Zusammengehörigkeit wird ein weißer Wimpel mit grünem sechseckigem Stern und grüner Umrandung an Unter- und Oberliek geführt.

II. Erwerb der Mitgliedschaft

§5

Mitglied der Rheinbrüder kann jede unbescholtene Person werden, die den Sport als Amateur ausübt. In gleicher Weise können Freunde und Gönner als Mitglieder aufgenommen werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen zum Eintritt in den Club der Einwilligung des gesetzlichen Vertreters.

Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

§6

Zu Ehrenmitgliedern können Mitglieder oder Freunde des Clubs ernannt werden, die sich besonders verdient gemacht haben. Zur Ernennung ist eine 3/4 Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder in der Mitgliederversammlung notwendig.

Ehrenmitglieder haben die vollen Rechte eines Vereinsmitglieds; sie sind jedoch von der Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.

§7

Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Verwendung des vorgesehenen Aufnahmevordruckes zu beantragen. Der Bewerber wird für 6 Monate vorläufig aufgenommen. Die Aufnahme wird endgültig rechtswirksam, wenn der geschäftsführende Vorstand die vorläufige Aufnahme nicht innerhalb 6 Monaten widerruft. Einer Begründung bedarf es nicht.

Wird die Aufnahme widerrufen, so wird der Aufnahmebeitrag zurückerstattet.

III. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§8

Mitglieder sind ab Vollendung des 16. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt und wählbar mit Volljährigkeit.

Sämtliche Mitglieder sind zur Benutzung der Clubeinrichtungen nach Maßgabe der Satzung sowie der bestehenden besonderen Ordnungen berechtigt.

§9

Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Ziele der Rheinbrüder nach Kräften zu fördern, ihr Ansehen und ihre Interessen zu wahren und sich den bestehenden besonderen Ordnungen - die ebenso bindend sind wie die Satzung - zu fügen. Die Mitglieder sind den Beschlüssen der Cluborgane unterworfen.

Der geschäftsführende Vorstand kann bei Clubveranstaltungen für alle Mitglieder Beschränkungen in der Ausübung des Sportes anordnen.

IV. Beiträge

§10

Aufnahmegebühren und Mitgliedsbeiträge sind in der von der Mitgliederversammlung festgesetzten Höhe zu entrichten. Mitgliedsbeiträge können in Geld oder Arbeitsleistung bestehen. Die Zahl der jährlich abzuleistenden Arbeitsstunden sowie die Höhe der dafür ersatzweise erhobenen Geldleistung werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Geldleistungen sind zu Beginn des Geschäftsjahres fällig.

Außerdem können noch besondere Umlagen erhoben werden, wenn dies in einer Mitgliederversammlung mit 2/3 Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen wurde. Auch eine Umlage kann aus Geld- und Arbeitsleistung bestehen.

In begründeten Fällen kann der geschäftsführende Vorstand den Beitrag bzw. die Umlage ganz oder teilweise stunden oder erlassen.

Mitgliedsbeiträge sind Bringschulden; Erfüllungsort für alle von den Mitgliedern geschuldeten Leistungen und Gerichtsstand für Streitigkeiten ist der Sitz des Vereins.

Die Mitgliedsbeiträge werden im Bankeinzugsverfahren - Lastschriftverfahren -eingezogen. Alle neu eintretenden Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein entsprechende Einzugsermächtigung zu erteilen.

Von den dem Verein überlassenen Einzugsermächtigungen darf dieser erst Gebrauch machen, wenn das Mitglied eine ordnungsgemäße Beitragsrechnung erhalten hat, nach deren Zugang 6

Wochen verstrichen sind, und das Mitglied in dieser Zeit gegen die Richtigkeit der Beitragsrechnung keinen schriftlichen Widerspruch erhoben hat. Für andere als Beitragsforderungen ist das Einzugsverfahren nicht vorgesehen.

Jedes Mitglied haftet für rückständige Forderungen gegenüber dem Club mit seinem in die Gebäude des Clubs eingebrachtem Eigentum entsprechend dem Vermieterpfandrecht des BGB.

Voraussetzung für die Benutzung der Clubeinrichtungen ist die Zahlung des Mitgliedsbeitrages und der besonders festgesetzten Benutzungsgebühren.

§11

Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, zahlen ermäßigte Beiträge in der ebenfalls von der Mitgliederversammlung festgesetzten Höhe. Das gleiche gilt auf Antrag für Schüler, Lehrlinge, Studenten oder sonst in der Berufsausbildung Stehende, die das 18. Lebensjahr überschritten haben. Wehrpflichtige sind von der Beitragszahlung für die Dauer der Ableistung des Wehrdienstes befreit.

Mit Ablauf des Geschäftsjahres, in dem Jugendliche das 18. Lebensjahr vollenden bzw. Mitglieder ihre Schul- oder Berufsausbildung abschließen, werden sie automatisch voll beitragspflichtig.

V. Beendigung der Mitgliedschaft

§ 12

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, freiwilligen Austritt oder Ausschluss.

Der Austritt ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich. Die Austrittserklärung ist mindestens 4 Wochen vor Ablauf des Geschäftsjahres dem geschäftsführenden Vorstand schriftlich mitzuteilen.

Der Ausschluss kann vom Gesamtvorstand unter Wahrung des rechtlichen Gehörs aus wichtigem Grunde ausgesprochen werden. Wichtige Gründe sind u.a.: Grober Verstoß gegen den Vereinszweck oder das Vereinsansehen, unehrenhaftes, unsportliches oder unkameradschaftliches Verhalten, Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung.

Der Ausschluss ist dem Betroffenen vom Vorsitzenden schriftlich mitzuteilen. Auf Einspruch, der innerhalb 4 Wochen beim Vorsitzenden schriftlich einzulegen und zu begründen ist, entscheidet der Ehrenrat endgültig. Während des Ausschlussverfahrens ruht die Mitgliedschaft.

§13

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Mitgliedsrechte. Die Zahlungspflicht für alle fällig gewordenen Beiträge, Umlagen und Gebühren bleibt bestehen. Der Mitgliedsausweis sowie Clubeigentum ist bei der Beendigung der Mitgliedschaft sofort zurückzugeben; Clubabzeichen und Wimpel dürfen nicht weiter getragen bzw. geführt werden. Ausnahmen bewilligt der geschäftsführende Vorstand.

VI. Organe und Verwaltung

§ 14

Die Organe des Clubs sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Gesamtvorstand
3. der geschäftsführende Vorstand
4. der Vorsitzende bzw. sein(e) Stellvertreter
5. der Ehrenrat.

§ 15

Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Clubs. Sie ist mindestens einmal jährlich innerhalb von 4 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres einzuberufen. Sie ist außerdem einzuberufen, wenn der Gesamtvorstand sie im Interesse des Clubs für erforderlich hält oder

wenn sie von wenigstens 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich beantragt wird.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch einen seiner Stellvertreter. Termin und Ort jeder Mitgliederversammlung muss unter Angabe der Tagesordnung mindestens 2 Wochen vorher schriftlich bekannt gegeben werden. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens eine Woche vorher schriftlich dem geschäftsführenden Vorstand zugegangen sein. Anträge, die nicht rechtzeitig gestellt werden, können nur behandelt werden, wenn die Mehrheit der Versammlung ihre Dringlichkeit bejaht.

Der Mitgliederversammlung obliegt außer den ihr an anderer Stelle der Satzung zugewiesenen Aufgaben im Wesentlichen:

Beschlussfassung über Änderungen dieser Satzung,

Wahl des Gesamtvorstands und des Ehrenrats sowie Bestätigung des von der Jugendversammlung gewählten Jugendwarts und dessen Stellvertreters,

Wahl der Kassenprüfer,

Entgegennahme des Jahresberichts des Gesamtvorstands und des Rechnungsabschlusses für das abgelaufene Geschäftsjahr,

Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer und Entlastung des Gesamtvorstands für das abgelaufene Geschäftsjahr,

Verabschiedung des vom Gesamtvorstand aufgestellten Haushaltsplans für das neue Geschäftsjahr.

Beschlussfassung über Veräußerung vereinseigener Grundstücke und grundstücksgleicher Rechte,

Bestätigung der Jugendordnung und deren Änderungen.

Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden des Vereins, bei dessen Verhinderung durch einen seiner Stellvertreter geleitet.

Jedes stimmberechtigte Mitglied hat in der Versammlung eine Stimme. Vertretung ist unzulässig.

Die Beschlüsse erfolgen, soweit die Satzung keine andere Mehrheit vorschreibt, mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Die Wahlen erfolgen durch Handaufheben oder geheim durch Stimmzettel, letzteres nur, wenn dies beantragt und von der Mehrheit beschlossen wird.

Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer unterschrieben werden muss.

§ 16

Der Gesamtvorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und den Fachwarten.

Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:

1. der Vorsitzende
2. bis zu drei stellvertretende Vorsitzende
3. der Schriftführer
4. der Protokollführer
5. der Kassenwart
6. der Beitragskassier
7. der Jugendwart
8. der Kanuabteilungsleiter
9. der Segelabteilungsleiter
10. der Skiabteilungsleiter.

Die Mitglieder des Gesamtvorstandes - mit Ausnahme des Jugendwartes, für den eine besondere Regelung nach dieser Satzung gilt - werden von der Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von 2 Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl des Gesamtvorstandes im Amt.

Scheidet einer der gesetzlichen Vertreter des Vereins (§17) vor Ende seiner Amtszeit aus dem Gesamtvorstand aus, so wählt die Mitgliederversammlung für die Dauer der restlichen Wahlperiode einen Nachfolger. Im Falle des Ausscheidens eines anderen Mitglieds aus dem Gesamtvorstand beruft der Gesamtvorstand den Nachfolger.

§ 17

Der Vorsitzende und der bzw. die stellvertretenden Vorsitzenden vertreten den Verein als gesetzliche Vertreter im Sinne von § 26 BGB jeweils allein.

§ 18

Der Gesamtvorstand ist zur Entscheidung aller grundsätzlichen Fragen zuständig, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er entscheidet des Weiteren über Ehrungen von Vereinsmitgliedern.

Zu seiner Unterstützung kann der Gesamtvorstand Ausschüsse einsetzen.

§19

Der geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.

§20

Der Gesamtvorstand bzw. der geschäftsführende Vorstand sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter, anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Jedes Vorstandsmitglied hat nur eine Stimme, auch wenn es mehr als ein Amt in sich vereinigt. Der Vorsitzende und sein(e) Stellvertreter dürfen ein weiteres Amt nicht ausüben.

Über die in den Sitzungen der Vereinsorgane bzw. der Ausschüsse gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Protokollführer und dem jeweiligen Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist.

§21

Der Ehrenrat besteht aus fünf von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, zu wählenden Mitgliedern. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Ehrenrats im Amt. Er wählt seinen Vorsitzenden selbst.

Dem Ehrenrat obliegt die endgültige Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern. Ferner kann ihm vom Gesamtvorstand oder durch Beschluss einer Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen - Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen - die Beilegung von Unstimmigkeiten vom Club übertragen werden.

Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Ehrenrat aus, so beruft der Gesamtvorstand für die Dauer der restlichen Wahlperiode einen Nachfolger.

§22

Die Kassen- und Rechnungsführung ist durch zwei auf die Dauer von 2 Jahren von der Mitgliederversammlung zu wählende Kassenprüfer zu überwachen und mindestens einmal von der jährlichen Mitgliederversammlung zu prüfen. Über das Ergebnis der Prüfung haben die Kassenprüfer in der Mitgliederversammlung zu berichten.

§23

Die Rheinbrüder-Jugend ist die Jugendorganisation der Rheinbrüder Karlsruhe e.V.

Die Rheinbrüder-Jugend wird durch den Jugendwart vertreten. Der Jugendwart ist Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes (§ 16). Er wird für die Dauer von zwei Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, von der Jugendversammlung gewählt, in der alle Mitglieder des Vereins im Alter von 12 bis 21 Jahren stimmberechtigt sind. Die Wahl findet im Jahre der Wahl des Gesamtvorstandes statt. Im Falle des Rücktritts des Jugendwartes kann die Jugendversammlung eine Nachwahl bis

zur nächsten regulären Wahl vornehmen. Wählbar zum Jugendwart oder seinem Stellvertreter ist jedes Vereinsmitglied, das das 18. Lebensjahr vollendet hat. Solange ein Jugendwart hiernach nicht gewählt ist, bestimmt der Gesamtvorstand einen kommissarischen Jugendwart.

Die Rheinbrüder-Jugend gibt sich für ihre Arbeit eine Jugendordnung.

§24

Satzungsänderungen können nur in einer Mitgliederversammlung mit Zustimmung von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Zur Veränderung des Vereinszweckes ist eine 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder notwendig.

Der Vorstand (§17) ist ermächtigt, redaktionelle Änderungen dieser Satzung, die von Behörden und anderen Organen verlangt werden, dem Verlangen entsprechend vorzunehmen, wenn er es für sinnvoll hält. In jedem Falle ist der folgenden Mitgliederversammlung hierüber zu berichten, die über die Beibehaltung der redaktionellen Änderung zu entscheiden hat.

§25

Die Auflösung des Clubs kann nur von einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Auflösungsbeschluss hat nur Gültigkeit, wenn mindestens 2/3 aller Clubmitglieder erschienen sind und davon mindestens 3/4 für die Auflösung stimmen. Kommt eine beschlussfähige Versammlung nicht zustande, so ist nach Ablauf eines Monats erneut eine Versammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig ist und mit 3/4 Stimmenmehrheit entscheidet.

Das Vermögen des Vereins fällt im Falle seiner Auflösung an die Stadt Karlsruhe zur Verwendung zu gemeinnützigen kanu-, segel- und skisportlichen Zwecken.

§26

Das Geschäftsjahr läuft vom 01. Januar bis zum 31. Dezember.

§27

Jedes Mitglied kann auf der Geschäftsstelle oder in den Clubheimen Einsicht in die Satzung des Clubs nehmen.

Karlsruhe, den

der Vorstand

der Schriftführer